

Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin der Technischen Universität München

Vom 13. Juli 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „mündlicher“ ein Komma und das Wort „elektronischer“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b angefügt:

„(2 a) ¹Elektronische Prüfungen können als elektronische Präsenz- oder als Fernprüfung durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. ⁶Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist; Abs. 8 bleibt unberührt. ⁷Im Übrigen sind die vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

- (2 b) ¹In begründeten Ausnahmefällen ist die prüfende Lehrperson im Benehmen mit dem TUM Medical Education Center berechtigt, die vorgesehene Prüfung durch eine andere in dieser Studienordnung vorgesehene Prüfungsform oder eine elektronische Fernprüfung zu ersetzen. ²Die geänderte Prüfungsform muss im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. ³Die Bekanntgabe soll bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. ⁴Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.“

2. In § 13 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „mündlicher“ ein Komma und das Wort „elektronischer“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Mai 2020 sowie dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. Juni 2020.

München, 13. Juli 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2020.